

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 12. Januar 2018

94/2018

Inhalt

1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth 2
Genehmigt vom MWK mit dem Erlass vom 15.12.2017
Genehmigt vom Senat am 24. Oktober 2017

2. 1. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth 6
Beschlissen vom Studierendenparlament am 9. Januar 2018

3. Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth 7
Beschlissen vom Studierendenparlament am 5. Dezember 2017

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
Maschinenbau und Elektrotechnik
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat am 24.10.2017 nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBL. S.69) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBL. S.172) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29.01.1998 (Nds. GVBL. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau bzw. dem Masterstudiengang Elektrotechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studiengangs mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau bzw. Elektrotechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 85% der zum Bachelor-Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder

ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
- b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe 3,
- c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

(4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Maschinenbau bzw. der Masterstudiengang Elektrotechnik beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 5. Oktober (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. März (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli für das Wintersemester (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 1. August und für das Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b. Lebenslauf,
- c. Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d. Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a. eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlentscheidung trifft die Prüfungskommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 1. September bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 1. Februar bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss nicht bis zum 1. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Erstellung von Bescheiden erfolgt in Textform und vollständig durch automatische Einrichtungen. Daher gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung

der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die Sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

(3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so werden die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 vorrangig zugelassen, wenn dieser Studiengang gleich ist oder keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

**1. Änderung
der Organisationsatzung
der Studierendenschaft der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat die Satzung der Studierendenschaft vom 20. Oktober 2017 (VkBl. 92/2017) auf Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) in seiner Sitzung am 09.01.2018 wie folgt geändert:

Artikel I

In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ ersetzt durch das Wort „dreißig“.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit der Beschlussfassung im Studierendenparlament am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung
zur Erstattung des Semesterticketbeitrags
der Studierendenschaft der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat auf seiner Sitzung am 05.12.2017 nach §2 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und §34 Absatz 2, 4 und 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines/Antragsgründe

- (1) Studierende, die aufgrund von Exmatrikulation das Semesterticket kündigen, oder aufgrund dieser Ordnung einen Anspruch auf Erstattung des Semesterticketbeitrags haben, wird der Semesterticketbeitrag auf einen förmlichen, begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet. Die Erstattung setzt voraus, dass der volle Semesterticketbeitrag gezahlt wurde.
- (2) Gründe für einen Antrag sind jeweils:
 - Praxissemester
 - Praxisphase
 - Auslandssemester
 - Schwerbehinderung
 - Doppelimmatrikulation
 - Exmatrikulation
 - Härtefall

Die jeweils benötigten Unterlagen regeln die entsprechenden Paragraphen dieser Ordnung.

- (3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des Semestertickets ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studiengangs, für den die/der Studierende eingeschrieben ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Dies gilt auch für die Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

§ 2 Antragsfristen

- (1) Bei den Antragsgründen
 - Praxissemester
 - Praxisphase
 - Auslandssemester
 - Schwerbehinderung
 - Doppelimmatrikulationsind Anträge bis zum 15.04. für das Sommersemester und bis zum 20.10. für das Wintersemester mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.
- (2) Bei einer Exmatrikulation im ersten Monat nach dem Vorlesungsbeginn wird der Semesterticketbeitrag vom Immatrikulationsamt erstattet.

- (3) Bei einer Exmatrikulation später als einen Monat nach Semesterbeginn sind Anträge bis einen Monat vor Ende des Antragssemesters (nicht Ende der Vorlesungszeit) mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.
- (4) Bei Härtefällen ist der Antrag bis zum Ende des Antragssemesters mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.
- (5) In allen Fällen gilt das Datum des Post- bzw. Eingangsstempels. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Antrag/Formblatt

- (1) Ein Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags ist mit dem Formblatt der Anlage einzureichen. Das Formblatt muss folgende Informationen enthalten:
 - Name, Vorname
 - Aktuelle Anschrift
 - Emailadresse
 - Matrikelnummer
 - Studiengang und -ort
 - Bankverbindung
 - Antragsgrund
 - Eine Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen
 - Ort, Datum und Unterschrift
- (2) Antragsteller werden unter Fristsetzung von bis zu vier Wochen, schriftlich über fehlende/fehlerhafte Unterlagen bzw. Anträge informiert. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht/nachgebessert, ist der Antrag abgelehnt.

§ 4 Unterlagen zu den Antragsgründen

- (1) Bei **allen Antragsgründen** ist, neben den jeweiligen speziellen Unterlagen, das Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Angaben, die Immatrikulationsbescheinigung und die CampusCard einzureichen.
- (2) Bei einem **Praxissemester** ist eine, vom Praxissemesteramt abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 2) einzureichen.
- (3) Bei einer **Praxisphase** ist eine, vom Prüfungsamt abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 2) einzureichen.
- (4) Bei einem **Auslandssemester** ist eine, vom International Office der Jade Hochschule abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 3) einzureichen.
- (5) Bei einer **Schwerbehinderung** ist eine Kopie des amtlichen Schwerbehindertenausweis und der gültigen Wertmarke einzureichen.
- (6) Bei **Doppelimmatrikulation** ist ein Nachweis zu erbringen, dass die/der Studierende einen Semesterticketbeitrag an der Heimathochschule entrichtet. Die Heimathochschule ist die Hochschule, an der sich die/der Studierende zuerst eingeschrieben hat. Über die Zuordnung als Heimathochschule ist ebenfalls ein Nachweis zu erbringen (i.d.R. die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule).
- (7) Bei **Exmatrikulation** ist eine Exmatrikulationsbescheinigung einzureichen. Anstelle der Abgabe der CampusCard, ist ein Nachweis über die Abgabe der CampusCard beim Immatrikulationsamt zu erbringen. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist im Falle der Exmatrikulation nicht einzureichen.
- (8) Ein **Härtefall** liegt vor

- wenn staatliche Sozialleistungen für eigene Kinder, die im eigenen Haushalt betreut werden, gezahlt werden (z.B. Wohngeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; dazu zählen nicht: Kindergeld, Unterhaltsvorauszahlung).
- bei Elternteilen ohne Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreut.
- bei der Betreuung schwerbehinderter Kinder im eigenen Haushalt.
- bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehörige im gemeinsamen Haushalt über mindestens drei Monate.
- im Sinne des Mutterschutzes bei Studentinnen, die das Semesterticket während des Semesters, in dem der errechnete Entbindungstermin liegt, nicht nutzen bzw. nicht nutzen können.
- Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahmen, die länger als drei Monate andauern und die Nutzung des Semestertickets für den Zeitraum nicht zulassen.

Entsprechende Nachweise wie BAföG-Bescheid, Meldebescheinigung, Wohngeldbescheid, aussagekräftiges ärztliches Attest und ähnliches sind mit dem Antrag einzureichen.

Die CampusCard ist in diesem Fall nicht einzureichen. Das Semesterticket behält auch bei Genehmigung des Antrags seine Gültigkeit und kann weiterhin genutzt werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Studierenden, bei denen der jeweilige Antragsgrund vorliegt und dieser durch die entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird, ist der Semesterticketbeitrag zu erstatten.
- (2) Über die Erstattung des Semesterticketbeitrags entscheidet die/der Semesterticketreferentin/-referent des AStA bzw. eine/ein angestellte/angestellter Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Antragsangaben oder bei nicht einzuordnenden Fällen entscheidet die/der Semesterticketreferentin/-referent des AStA gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Vorstands des AStA und der/dem Referentin/Referenten für BAföG und Soziales des AStA. Die Entscheidung wird in Form der Anlage 4 den Antragsunterlagen beigelegt.
- (4) Studierenden, denen aus den Gründen
 - Praxissemester,
 - Praxisphase,
 - Auslandssemester,
 - Behinderung,
 - Doppelimmatrikulation,
 oder
 - Exmatrikulation
 der Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet wurde, wird das Semesterticket entzogen. Die/Der Studierende erhält die CampusCard ohne Semesterticket zurück.
- (5) Studierende, denen aus dem Grund Härtefall der Semesterticketbeitrag erstattet wurde, behalten ihr weiterhin gültiges Semesterticket.
- (6) Bei Ablehnung des Antrags ist der Widerspruch seitens der/des Antragstellerin/Antragstellers zulässig. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet das Studierendenparlament abschließend.
- (7) Aufgrund falscher Angaben erstattete Beiträge werden zurückgefordert. Der AStA behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte, und hier insbesondere die Erstattung einer Strafanzeige, vor.

§ 6 Bearbeitung der Anträge

- (1) Die Anträge werden vom der/dem Semesterticketreferentin/-referenten oder einer/einem angestellten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Eingang auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Eine Frist zur Nachbesserung nach §3 (2) wird schriftlich, per Brief oder Email, mitgeteilt.
- (2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er bearbeitet und entschieden.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich, per Brief, informiert. Eine Ablehnung wird begründet. Auf das Rechtsmittel des Widerspruchs wird hingewiesen.
- (4) Eine Kopie des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.
- (5) Die Anträge und Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert aufzubewahren und nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft zu vernichten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die dienstlich mit den Daten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.
- (2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags und die Kriterien der Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags außer Kraft.“

Anlage 1



Antrag auf Erstattung des Semester-Ticket-
Beitrages für das SoSe _____ /
WiSe _____

An den
Allgemeinen Studierendenausschuss
Semesterticketbüro
Friedrich-Paffath-Str.101
26389 Wilhelmshaven

Herr / Frau

Name, Vorname

Matrikel-Nummer

Straße, Haus-Nummer

Telefon-Nummer

PLZ / Wohnort

E-Mail

Studiengang

Studienort

Bankverbindung:

Name Kontoinhaber (wenn abweichend von Antragsteller)

IBAN

Geldinstitut

BIC (entfällt, wenn die IBAN mit DE beginnt)

Antragsgrund (bitte entsprechende Nachweise gemäß Rückseite vorlegen)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Praxissemester / Praxisphase | <input type="checkbox"/> Doppelimmatrikulation | <input type="checkbox"/> Behinderung |
| <input type="checkbox"/> Auslandssemester | <input type="checkbox"/> Beurlaubung | <input type="checkbox"/> Soziale Härte |
| <input type="checkbox"/> Exmatrikulation am _____ | <input type="checkbox"/> Krankheit im Zeitraum _____ | |

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!					
Vollständig	Sachlich richtig	Abgelehnt	Genehmigt	Betrag (€)	Ausgezahlt
				Ticket gelöscht	Kürzel

Anträge sind innerhalb folgender Fristen zu stellen:
 * Der Erstattungsantrag für das Sommersemester ist bis spätestens 15.04. einzureichen.
 * Der Erstattungsantrag für das Wintersemester ist bis spätestens 20.10. einzureichen.
 * Bei Exmatrikulation ab 2.4. (für SoSe) bzw. ab 21.10. (für WiSe) ist der Antrag auf Erstattung spätestens einen Monat nach der Exmatrikulation zu stellen.

Den Beitrag für das SemesterTicket erstattet im Regelfall das AstA Semesterticket Büro. Bei der Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn (i.d.R. bis 01.04. für das SS bzw. 20.10. für das WS) erstattet das zuständige Immatrikulationsamt den Semesterticket Beitrag.

Postanschrift Allgemeiner Studierendenausschuss Semesterticketbüro Friedrich-Paffath-Str. 101 26389 Wilhelmshaven	Telefon: 04421/985-2923 Fax: 04421/84666	Sprechzeiten: Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 15:00 Uhr	Info: www.semesterticket-info.de E-mail: semesterticket@asta-whv.de
--	---	--	--

Anlage 2



Bescheinigung über die Teilnahme am Praxissemester oder an der Praxisphase

zum Antrag auf Rückerstattung des Semester-Ticket-Beitrags

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

Matr.-Nr.: _____

Im Zeitraum vom _____ bis _____

im Studiengang _____

- ein Praxissemester
- eine Praxisphase

nach Prüfungsordnung im Antragssemester ableistet.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Praxissemesteramt

Diese Bescheinigung bitte zusammen mit dem Erstattungsantrag für das Sommersemester bis spätestens zum 15.04. und für das Wintersemester bis spätestens zum 20.10. beim ASTA, SemesterTicket-Büro, einreichen.

Anlage 3



Bescheinigung über die Teilnahme am Auslandsstudium

zum Antrag auf Rückerstattung des Semester-Ticket-Beitrags

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

Matr.-Nr.: _____

Im Zeitraum vom _____ bis _____

im Studiengang _____

in einem Auslandsstudium studieren wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
International Office der Jade Hochschule oder
Beauftragter für Auslandsstudium im Fachbereich

Diese Bescheinigung bitte zusammen mit dem Erstattungsantrag für das Sommersemester bis spätestens zum 15.04. und für das Wintersemester bis spätestens zum 20.10. beim ASTA, SemesterTicket-Büro, einreichen.

Anlage 4



Gremium Soziale Härtekommission	Antragssemester:
Antragsteller:	Antragsnummer:

Hiermit stimme ich der Genehmigung des o. g. Antrags zu:

Name	JA	NEIN	ENTHALTUNG	Datum, Unterschrift
(Name 1 Vorstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
(Name 2 Vorstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
(Name Sozialreferat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
(Name Semester-ticketreferat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Der Antrag ist erst angenommen bzw. abgelehnt, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreter ihre Stimme abgeben haben.
 Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mindestens drei Mitglieder der Kommission zustimmen und sich maximal ein Mitglied enthält.
 Der Antrag ist abgelehnt, wenn ihn mindestens ein Mitglied der Kommission ablehnt.

- Beispiele:
 Ja – Nein – Enthaltung
 4 – 0 – 0 → angenommen
 3 – 0 – 1 → angenommen
 3 – 1 – 0 → abgelehnt
 2 – 0 – 2 → abgelehnt

Postanschrift
 Örtlicher ASTA WHV
 Semesterticketreferat
 Dirk Landman
 Friedrich-Paffrath-Str. 101
 26389 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 / 8 37 53
 Telefax: 04421 / 8 46 66

e-Mail: semesterticket-referat@asta-whv.de
<http://www.asta-whv.de>
 BLZ: 282 400 23

Bankverbindung

Commerzbank Wilhelmshaven
 Konto-Nr: 333144400